

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (79)489

Vol. 1979/0169

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

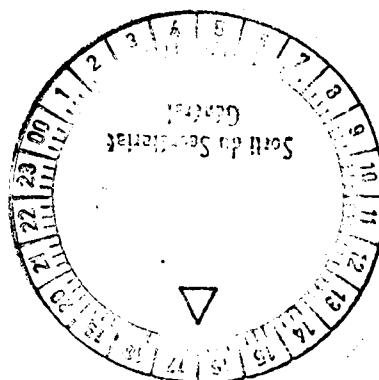
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 489 endg.

Brüssel, den 20. September 1979

ENTWURF FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR ERÖFFNUNG, AUFTEILUNG UND VERWALTUNG DES
GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTS FÜR GETROCKNETE
WEINTRAUBEN IN UNMITTELBAREN UMSCHLIESSUNGEN MIT
EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 15 KILOGRAMM
ODER WENIGER, DER TARIFSTELLE 08.04 B I
DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS (1980)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(79) 489 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Der anliegende Vorschlag einer Verordnung betrifft das Gemeinschaftszollkontingent erga omnes für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, das für das Jahr 1980 eröffnet werden soll.

Dieses Zollkontingent war anfänglich in dem zwischen der Gemeinschaft und dem Iran geschlossenen Handelsabkommen vorgesehen; da jedoch die Geltungsdauer dieses Abkommens nicht über den 30. November 1973 hinaus verlängert wurde, erachtete die Gemeinschaft es für zweckmässig, ab 1974 autonom zu den in dem genannten Abkommen festgelegten Bedingungen ein Zollkontingent zu eröffnen.

Auf einer Konsultationssitzung im April 1979 befürworteten die Delegationen der Mitgliedstaaten die Eröffnung eines autonomen Zollkontingents zum Zollsatz von 1,2 % für das Jahr 1980.

Die Kontingentsmenge ist auf 15 v.H. der Einfuhrmenge der Gemeinschaft im Jahre 1973 aus den mit der Gemeinschaft weder assoziierten dritten Ländern noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen Ländern begrenzt.

2. Da es sich, gemessen an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft, um eine verhältnismässig geringe Kontingentsmenge handelt, die zweifellos in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen schnell ausgeschöpft sein wird, dürfte eine Aufteilung der Kontingentsmenge in allen Mitgliedstaaten zugewiesene endgültige Quoten des Gemeinschaftscharakter des betroffenen Zollkontingents nicht zuwiderlaufen. In ähnlichen Fällen wurde schon früher eine solche Lösung gewählt.
3. Unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1973 getätigten Gesamteinfuhren aus nichtassoziierten Drittländern werden somit

die den einzelnen Mitgliedstaaten zugeweilten Quoten wie folgt festgesetzt:

- in Tonnen -

	Gesamteinfuhren 1973	Quote aus dem Zollkontingent
Benelux	5.275	791,-
Dänemark	2.236	335,-
Deutschland	15.567	2.335,-
Frankreich	3.811	572,-
Irland	1.868	280,-
Italien	205	31,-
Vereinigtes Königreich	<u>26.859</u>	<u>4.029,-</u>
	55.821	8.373,-

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1980 ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 1,2 v.H. zu eröffnen. Die betreffende Zollkontingentsmenge ist auf 15 v.H. der Einfuhrmenge der Gemeinschaft im Jahr 1973 aus den mit der Gemeinschaft weder assoziierten noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen dritten Ländern begrenzt. Auf dieser Grundlage wird die Kontingentsmenge auf 8 373 Tonnen festgesetzt.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Kontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einzigen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde. Nach dem voraussichtlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten können deren Quoten so festgesetzt werden, wie dies in Artikel 2 angegeben ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 wird für die Einfuhr von getrockneten Weintrau-

ben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs ein Gemeinschaftszollkontingent von 8 373 Tonnen eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 1,2 v.H. ausgesetzt.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits den gleichen oder einem niedrigeren Zollsatz nach einer anderen Zollpräferenzregelung genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	791 t
Dänemark	335 t
Deutschland	2 335 t
Frankreich	572 t
Irland	280 t
Italien	31 t
Vereinigtes Königreich	4 029 t

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote zu gewährleisten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident
